

Grundrisse des Rechts

Strafprozessrecht

Bearbeitet von
Prof. Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder, Prof. Dr. Torsten Verrel

7. Auflage 2017. Buch. XV, 299 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 70549 6
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Strafrecht > Strafverfahrensrecht, Opferschutz](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

- (a) Verlesung der Urteilsformel,
- (b) Eröffnung der Urteilsgründe.

Der gesetzlich festgelegte Ablauf der Hauptverhandlung sichert nicht nur ein bestimmtes Ritual (→ Rn. 16), sondern dient auch dem Schutz des Angeklagten. Insbesondere soll die Vernehmung zur Sache dem Angeklagten Gelegenheit geben, vor der Beweisaufnahme seine Sicht des Falles zusammenhängend darzulegen (§ 243 Abs. 5 S. 2 iVm § 136 Abs. 2 StPO; dazu BGHSt 19, 97; BGH NStZ 1986, 370). Der Angeklagte soll also nicht nur das „letzte“, sondern auch das „erste Wort“ haben. Abweichungen von der vorgesehenen Abfolge sind daher nur zulässig, wenn dafür triftige Gründe vorliegen und der Aufbau der Hauptverhandlung im Ganzen gewahrt bleibt oder die Prozessbeteiligten nicht widersprechen. Eine Abweichung ist vor allem möglich bei sogenannten Punktesachen, bei denen eine Vielzahl von Einzeltaten zu verhandeln ist (BGHSt 10, 342). Eine Unterbrechung der Vernehmung des Angeklagten kann nur gerügt werden, wenn dagegen nach § 238 Abs. 2 (→ Rn. 196) das Gericht angerufen wurde (BGH NStZ 1997, 198; 2000, 549).

Wenn das Gericht – was gelegentlich vorkommt – aufgrund der Beratung noch einmal in die Beweisaufnahme eintritt oder dem Angeklagten einen Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts gibt (§ 265 StPO, → Rn. 259), müssen die auf die Beweisaufnahme folgenden Hauptverhandlungsteile wiederholt werden.

II. Verständigung über Verlauf und Ergebnis der Hauptverhandlung

Das Verständigungsgesetz vom 21.7.2009 hat nach ungewöhnlich heftigen Auseinandersetzungen in der Literatur die zu Beginn der sechziger Jahre aufgekommene Praxis der Absprachen im Strafverfahren unter der euphemistischen und sprachlich verfehlten Bezeichnung „Verständigung“ in die StPO aufgenommen und zu kanalisieren versucht. Die „Verständigung“ ist eine Vereinbarung zwischen dem Gericht und dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft (§§ 257c Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 4 StPO) und – grob gesagt – die Zusage eines Strafnachlasses gegen ein Geständnis oder ein sonstiges prozessförderndes Verhalten des Angeklagten. Derartige Absprachen bringen

- (1) dem Gericht eine Arbeitersparnis und dem Prozess eine Verkürzung
(2) dem Angeklagten eine Strafmilderung
(3) den Opfern die Versöhnung vor einer Vernehmung in der Hauptverhandlung
(4) der Resozialisierung des Täters die Förderung durch die Mitgestaltung der Verhandlung.

Sie entsprechen allerdings nicht dem herkömmlichen Modell des deutschen Strafprozesses mit seiner umfassenden Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) und der Entscheidung nach dem „Inbegriff der Verhandlung“ (§ 261 StPO). Das **BVerfG** hat die Regelung mit Urteil vom 13.3.2014 unter der Fiktion des Beruhens entsprechender Urteile auf Fehlern und damit ihrer Revisibilität (→ Rn. 308 f.) und unter dem Hinweis auf die Strafbarkeit unrichtiger Protokolle für verfassungsgemäß erklärt (NJW 2014, 1058 ff.). Die anhaltende Flut höchstgerichtlicher Entscheidungen insbesondere zum Begriff der Verständigung und zur Beruhensprüfung bei Verstößen gegen verständigungsbezogene Mitteilungs- und Belehrungspflichten (zuletzt *BGH* NStZ 2016, 688; 2017, 52; krit. *Niemöller* NStZ 2015, 489) zeigt, welche Schwierigkeiten die Integration des „Deals“ in die StPO und die Kontrolle der Verständigungspraxis nach wie vor bereiten.

Nach § 257c Abs. 2 StPO können **Gegenstand** einer Verständigung von Seiten des Gerichts die Zusage eines bestimmten Strafrahmens und sonstiger verfahrensbezogener Maßnahmen sein, nicht aber der Schuldspruch (*BVerfG* NStZ 2016, 422 zu den sich daraus für Verfahrensbeschränkungen nach § 154a Abs. 2 StPO ergebenden Grenzen), Strafrahmenverschiebungen (auch bei besonders schweren oder minder schweren Fällen, *BVerfG* NJW 2014, 1058 ff. Rn. 62), die Einstellung anderer Verfahren, sog. „Gesamtlösung“ (*BVerfG* NJW 2014, 1058 ff. Rn. 143) und Maßregeln der Besserung und Sicherung. Zulässig soll sogar die Zusage einer Strafaussetzung zur Bewährung über die Voraussetzungen der §§ 56 ff. StGB hinaus sein (*Meyer-Goßner/Schmitt/Meyer-Goßner* StPO § 257c Rn. 12; *BGH* NStZ 2014, 665). Von Seiten des Angeklagten „soll“ es ein Geständnis sein; andere Leistungen werden nur in Betracht kommen, wenn die Beweislage so offensichtlich ist, dass ein Geständnis das Verfahren nicht mehr fördert. Nicht ausreichend ist eine bloße Bestätigung der Anklage, ein „Formalgeständnis“, ein „schlankes Geständnis“; erforderlich ist ein „qualifiziertes Geständnis“ (*BGHSt* 50, 48; *Jahn/Müller* NJW 2009, 2628).

Dabei soll das Gericht an die Pflicht zur vollständigen Erforschung der Wahrheit nach § 244 Abs. 2 StPO gebunden bleiben (§ 257c Abs. 1 S. 2 StPO). Da die Verständigung jedoch gerade komplizierte Beweiserhebungen ersparen soll, wird diese Vorschrift vielfach nur für ein Feigenblatt gehalten. Sie lässt sich nur dadurch mit einigem Sinn erfüllen, dass das Gericht das Geständnis selbst auf seine Glaubwürdigkeit prüfen muss (BT-Drs. 16/12310, 14; schon BGHSt 50, 40) und dass bei einem glaubwürdigen Geständnis weitere Tatsachen und Beweismittel nicht mehr „für die Entscheidung von Bedeutung sind“. Hieraus ergibt sich, dass der Standort der Vorschrift im Gesetz – nach der Beweisaufnahme – falsch ist. Das Gericht hat ferner die allgemeinen Strafzumessungserwägungen zu berücksichtigen (§ 257c Abs. 3 S. 2 StPO); die Strafe muss noch schuldangemessen sein.

Vorverhandlungen über die Verständigung sind zulässig (§ 257b StPO) und müssen in der Hauptverhandlung mitgeteilt (§ 243 Abs. 4 StPO) und in das Protokoll aufgenommen werden (§ 273 Abs. 1 S. 2 StPO). Mitgeteilt werden muss auch das Fehlen von Vorverhandlungen („Negativmitteilung“, *BVerfG* NStZ 2014, 592). Verstöße gegen diese Mitteilungspflicht sind regelmäßig revisibel, jedoch entfaltet § 243 Abs. 4 StPO keine Drittschutzwirkung zugunsten des nicht an Verständigungsgesprächen beteiligten Mitangeklagten (*BGH* NStZ 2014, 416; 2015, 417; *BVerfG* NStZ 2014, 528; 2015, 172). Der Angeklagte hat keinen Anspruch auf einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verständigung, auch nicht über § 243 Abs. 4 S. 1 StPO (*OLG Celle* NStZ 2013, 283). Das Gericht hat zunächst den möglichen Inhalt der Verständigung bekannt zu geben (§ 257c Abs. 3 S. 1 StPO; Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit!); die Verständigung kommt zustande, wenn der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft dem Vorschlag zustimmen (§ 257c Abs. 3 S. 4 StPO). Eine stillschweigende, „informelle“ Verständigung gilt als konkludent geschlossene Verständigung und macht den Rechtsmittelverzicht unwirksam (*BGH* NStZ 2014, 113).

Die **Bindung des Gerichts** entfällt, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen wurden oder sich neue ergeben haben, die den in Aussicht gestellten Strafraumen nicht mehr als tat- oder schuldangemessen erscheinen lassen, ferner wenn sich der Angeklagte nicht mehr an das vereinbarte Prozessverhalten hält (§ 257c Abs. 4 S. 1, 2 StPO). Diese Möglichkeiten der „Entbindung“ des Gerichts sind bedenklich weit (*Meyer-Goßner/Schmitt/Meyer-Goßner* StPO § 257c Rn. 26). Immerhin darf in diesem Fall das Geständnis

nicht verwertet werden (§ 257c Abs. 3 S. 3 StPO); das Entfallen der Bindung verlangt eine gerichtliche Entscheidung (BGHSt 57, 273). Bei unberechtigter Abweichung des Gerichts von der Verständigung ist eine Revision nach § 337 StPO wegen Verletzung der Vorschriften des § 257c StPO gegeben (SK-StPO/Wolter § 257c Rn. 29; nach BGHSt 49, 87 und BGH NStZ 2008, 680 Verstoß gegen das fair trial). Der Angeklagte ist über die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichts von der Vereinbarung zu belehren (§ 257c Abs. 5 StPO); ein Verstoß verletzt den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit und des fair trial (BVerfG NJW 2014, 1058 ff. Rn. 174).

Der **Angeklagte** ist an die „Verständigung“ überhaupt nicht gebunden. Bei Nichtvornahme seines zugesagten Verhaltens entfällt die Bindung des Gerichts. Auch ein Verzicht auf Rechtsmittel ist unzulässig (§ 302 Abs. 1 S. 2 StPO); hierüber ist der Betroffene ausdrücklich zu belehren (§ 35a S. 3 StPO). Allerdings ist die Rechtsprechung hier inzwischen auf den Trick gekommen, eine Einlegung des Rechtsmittels und seine sofortige Rücknahme zuzulassen (BGH NStZ 2010, 409; nach Niemöller NStZ 2013, 25 unzulässige Gesetzesumgehung).

Die **Gefahr** der „Verständigung“ liegt in der Herbeiführung eines wahrheitswidrigen Geständnisses durch Androhung einer hohen Strafe für den Fall der Nichtmitwirkung, aber auch umgekehrt durch das Angebot unwiderstehlicher Vorteile, insbesondere einer Strafaussetzung zur Bewährung („Sanktionsschere“). Damit droht eine Kollision mit § 136a StPO. Besonders misslich ist eine Verständigung nur aus Zeitmangel des Gerichts und der Staatsanwaltschaft.

Weiterführendes Schrifttum: *Jahn/Müller*, Das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren – Legitimation und Reglementierung der Absprachenpraxis, NJW 2009, 2625; *Nistler*, Der Deal – das Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren, JuS 2009, 916 (mit Beispielen); *Altenhain/Haimel*, Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren – eine verweigerte Reform, JZ 2010, 327; *Theile*, Wahrheit, Konsens und § 257c StPO, NStZ 2012, 666; *Ceffinato* JA 2013, 873.

III. Die Leitung der Hauptverhandlung

- 195 Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme der Beweise erfolgt durch den **Vorsitzenden** (§ 238 Abs. 1 StPO). Auch die Aufrechterhaltung der Ordnung in

der Sitzung (sog Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden (§ 176 GVG). Der Vorsitzende kann gegen Zuhörer bei Nichtbefolgung von Anordnungen und Ungebühr Ordnungsmittel wie Ordnungshaft und Ordnungsgeld verhängen (§§ 177–182 GVG). Nur einige besonders wichtige Akte in diesen Bereichen sind dem Gericht, dh ggf. dem entscheidenden Kollegium, vorbehalten (s. zB §§ 228 Abs. 1 S. 1, 244 Abs. 6 StPO; §§ 177 S. 2, 178 Abs. 2 GVG).

In dieser Herrschaft des Vorsitzenden über die Hauptverhandlung hat sich ein **Rest des Inquisitionsprozesses** erhalten. Es entsteht leicht der Eindruck einer fehlenden Neutralität des Vorsitzenden und einer „Steuerung“ der Beweisaufnahme. Reformforderungen gehen daher dahin, die Leitungsbefugnisse des Vorsitzenden einzuschränken und die Verhandlung mehr dem Wechselspiel zwischen Anklage und Verteidigung zu überlassen.

Gegen auf die **Sachleitung** bezügliche Anordnungen des Vorsitzenden kann das Gericht angerufen werden (§ 238 Abs. 2 StPO; u 196 „als unzulässig beanstandet“). Es handelt sich hier um einen Rechtsbehelf eigener Art, der die Beschwerde nach § 304 StPO ausschließt (*Ignor/Bertheau* NStZ 2013, 188). Die früheren Versuche, zwischen der „Verhandlungsleitung“ nach § 238 Abs. 1 StPO und der „Sachleitung“ nach Abs. 2 zu unterscheiden, sind heute überholt. Angreifbar ist allerdings nur die (rechtliche) Zulässigkeit von Anordnungen, nicht ihre Zweckmäßigkeit. Angreifbar sind daher alle Anordnungen, die nach Rechtsfragen überprüft werden können. Nach der Rechtsprechung kann, da der Revisionsgrund des § 338 Nr. 8 StPO einen Gerichtsbeschluss voraussetzt (**u**), bei Versäumung der Anrufung des Gerichts nach § 238 Abs. 2 StPO und damit der Herbeiführung eines Gerichtsbeschlusses der Mangel in der Revision nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht nach § 337 StPO (BGHSt 3, 368; aA vielfach das Schrifttum). Aus dieser Folge wird mit Recht vielfach eine Hinweispflicht des Gerichts hergeleitet. Es besteht jedoch keine Beanstandungsobliegenheit nach § 238 Abs. 2 StPO bei Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 2 StPO (*BGH* NStZ 2014, 601; → Rn. 193f.).

Die hM erstreckt das Beanstandungsrecht und damit zugleich die Beanstandungspflicht nach § 238 Abs. 2 StPO auch auf Anordnungen des Einzelrichters (*OLG Düsseldorf* StV 1996, 252 mAnm A. *Ebert* NStZ 1997, 565).

Der Vorsitzende vernimmt zwar den Angeklagten und nimmt die 197 Beweise auf; die übrigen Beteiligten haben jedoch ein umfassendes Fragerecht (§ 240 StPO; zu dessen Bedeutung im Prozessmodell der

StPO *Degener* StV 2002, 618). Allerdings ist dieses Fragerecht nicht unbegrenzt (§§ 241, 241a StPO). Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Fragen entscheidet wiederum das Gericht (§ 242 StPO). Diese Vorschrift gilt jedoch nur für die Fälle, in denen nicht bereits § 238 Abs. 2 StPO eingreift, das sind Fragen der Richter.

Die Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen durch die Staatsanwaltschaft und den Verteidiger ohne Mitwirkung des Vorsitzenden (sog **Kreuzverhör**), ist zwar zulässig (§ 239 StPO), jedoch wird davon im deutschen Strafprozess wegen des Erfordernisses eines gemeinsamen Antrags von Staatsanwaltschaft und Verteidigung und wegen der Beschränkung auf „benannte“ Zeugen kaum Gebrauch gemacht (*Weigend* ZStW 100, 734).

Weiterführende Literatur: *Mosbacher*, Zur aktuellen Debatte um die Rückpräklusion, NStZ 2011, 606.

IV. Der Grundsatz der Mündlichkeit

198 Aus den Vorschriften über die Hauptverhandlung, insbesondere den §§ 243, 249, 257 f. StPO, und dem Begriff der „Verhandlung“ ergibt sich der Grundsatz der Mündlichkeit der Hauptverhandlung. Nach § 249 StPO müssen Urkunden in die Verhandlung grundsätzlich durch **Verlesung** eingeführt werden (**u**). Nicht nur das Urteil (§ 260 StPO), sondern alle während der Hauptverhandlung ergehenden Beschlüsse (§ 35 Abs. 1 StPO) müssen **verkündet** werden. Aus dem Grundsatz der Mündlichkeit wird geschlossen, dass alle Anträge in der Hauptverhandlung mündlich gestellt werden müssen, insbesondere auch Beweisanträge nach § 244 Abs. 3–5 StPO. Allerdings verlangt das Gericht üblicherweise zugleich eine schriftliche Formulierung durch den Verteidiger zur Erleichterung der Protokollierung. Für Vernehmungen und Plädoyers (→ Rn. 260 ff.) gelten Auflockerungen (→ Rn. 241).

Der Grundsatz der Mündlichkeit ermöglicht vor allem den Zuhörern die Verfolgung der Verhandlung und sichert damit die Funktion der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung nach § 169 GVG (→ Rn. 221).

Das Erfordernis der Verlesung von Urkunden ist allerdings im Zeitalter der Fotokopie eine für die Erfassung durch die Beteiligten erschwerte und oft auch ermüdende Prozedur, etwa bei umfangreichen Geschäftsbüchern. Aus diesem Grunde hat das StVAG 1979 die Möglichkeit eingeführt, nach Kenntnisnahme der Richter und Schöffen und **Gelegenheit zur Kenntnisnahme** durch die übrigen Beteiligten auch außerhalb der Hauptverhandlung von der

Verlesung abzusehen (§ 249 Abs. 2 StPO, **u**; inzwischen zweimal erweitert). Allerdings enthält diese Vorschrift eine Einschränkung der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Sie sollte daher nur zurückhaltend angewendet werden. Im Übrigen gehen beim Selbstleseverfahren Urkunden- und Augenscheinsbeweis (→ Rn. 99) ineinander über.

Eine bedenkliche Einschränkung des Mündlichkeitsgrundsatzes enthält die 1992 zur Bekämpfung von Antragsmissbräuchen eingeführte Möglichkeit des Übergangs zur Schriftform (§ 257a StPO).

V. Die Unterbrechung der Hauptverhandlung

Da das Gericht sein Urteil auf den „Inbegriff der Verhandlung“ 199 (§ 261 StPO), dh die gesamte Verhandlung, stützen muss, darf die Verhandlung im Interesse der Bewahrung des Eindrucks von der mündlichen Verhandlung und der Zuverlässigkeit der Erinnerung an die Vorgänge in der Hauptverhandlung nicht zu lange unterbrochen werden (BGHSt 24, 226). Eine Hauptverhandlung darf höchstens bis zu **drei Wochen** unterbrochen werden, nach zehn Tagen jeweils bis zu einem Monat (§ 229 Abs. 1, 2 StPO). Bei Krankheit des Angeklagten oder eines Richters wird der Ablauf dieser Fristen gehemmt (§ 229 Abs. 3 StPO). Andernfalls ist die gesamte Hauptverhandlung neu zu beginnen (§ 229 Abs. 4 StPO; **u** „von neuem zu beginnen“), sog „**Aussetzung**“ der Hauptverhandlung (§ 228 Abs. 1 StPO). Häufig gewährt die StPO den Beteiligten bei überraschenden Tatsachen ein Recht auf Unterbrechung oder Aussetzung (zB § 145 Abs. 3, 217 Abs. 2, 265 Abs. 3, 4 StPO).

Über Unterbrechungen bis zu drei Wochen entscheidet der Vorsitzende, über längere Unterbrechungen und über Aussetzungen das Gericht (§ 228 Abs. 1 StPO).

Auf dem Fehler der Überschreitung der Fristen des § 229 StPO beruht das Urteil regelmäßig; Ausnahmen sind nur denkbar, wenn sich das Gericht längere Zeit ausschließlich mit der Sache befasst hat und alle Äußerungen auf Tonband aufgenommen wurden (BGHSt 23, 225). Hingegen ist das Beruhen auf dem Fehler der Entscheidung durch den Vorsitzenden statt durch das Gericht nur selten denkbar, insbesondere wenn der Angeklagte nicht widersprochen hat (BGHSt 33, 219).

Die Gerichte versuchen gelegentlich, die Fristen durch **Formaltermine** („Schiebetermine“) zu umgehen. Eine Fristwahrung liegt jedoch nur vor, wenn der Termin das Verfahren sachlich fördert und nicht nur zum Schein er-

200 Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll zu führen (§§ 271 ff. StPO). In das Protokoll werden allerdings nur die Formalien (§ 272 StPO) und der Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung „**im wesentlichen**“ sowie die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten (§ 273 Abs. 1 StPO) aufgenommen. Insbesondere wird nicht der Wortlaut von Aussagen aufgenommen. Nur bei Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht, also dem Amtsgericht, sind immerhin die „wesentlichen Ergebnisse“ der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen (§ 273 Abs. 2 StPO, seit dem OpferRRG 2004 auch Tonaufnahme), damit auf die erneute Vernehmung in der Berufungsverhandlung verzichtet werden kann (§ 325 StPO). Kommt es allerdings auf den Wortlaut einer Aussage oder Äußerung an, so hat der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Antrag die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. Lehnt der Vorsitzende dies ab, so kann – wie bei § 238 Abs. 2 StPO (→ Rn. 196) – das Gericht angerufen werden (§ 273 Abs. 3 StPO). Diese Vorschrift wird von den Gerichten sehr eng ausgelegt; es muss auf den Wortlaut, nicht auf den Inhalt der Aussage ankommen.

Das Hauptverhandlungsprotokoll hat insbesondere die Bedeutung, dass in der Revision, bei der Verfahrensfehler benannt werden müssen (→ Rn. 308), die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur, aber auch immer, **durch das Protokoll bewiesen** werden kann (§ 274 StPO).

Der rigorose Formalismus dieser Bestimmung führt zu erheblichen Problemen, wenn das Protokoll unrichtig ist. Darf der Verteidiger einen aus dem Protokoll ersichtlichen Verfahrensfehler geltend machen, auch wenn er dessen Nichtvorliegen kennt? Hierbei wird empfohlen, die Revision einem unwissenden Kollegen zu überlassen (nach BGHSt 51, 88 beides unzulässig wegen Rechtsmissbrauch). Der BGH lässt eine **Protokollberichtigung** auch noch nach einer Rüge durch die Revision zu (sog **Rügeverkümmern**); dies verstößt jedoch gegen den Grundgedanken des Verbots der reformatio in peius (→ Rn. 297; Schroeder JR 2010, 135). Immerhin verlangt er neuerdings eine Art Zwischenverfahren mit Widerspruchsrecht des Beschwerdeführers, begründetem Beschluss und Überprüfung durch das Revisionsgericht (BGHSt